



**Institutionelles Schutzkonzept
der römisch-katholischen Kirchengemeinde An der Eschach
zur Umsetzung der bischöflichen Ordnungen im Bereich der
Prävention gegen und des Umgangs mit seelischer,
körperlicher oder sexualisierter Gewalt**



Inhaltsverzeichnis

1) Einleitung.....	4
2) Unser Ziel.....	4
3) Verhaltenskodex.....	5
A) Allgemeiner Teil.....	5
Ziel dieses Verhaltenskodex	5
Mit meiner Unterschrift erkläre ich:	5
1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:	6
2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:.....	6
3. Ich achte die Rechte und Würde:	6
4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:	6
5. Ich beziehe aktiv Position:	6
6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:	6
7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:	6
8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:	6
9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat: .	6
10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:.....	6
B) Spezifischer Teil.....	7
1. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz	7
2. Angemessenheit von Körperkontakten.....	8
3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung.....	8
4. Beachtung der Intimsphäre	8
5. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen.....	9
6. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen	9
7. Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	10
8. Disziplinierungsmaßnahmen	10
9. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex	10
C) Veröffentlichung.....	11
4) Risikoanalyse	11
5) Schulungen	12
6) Personalauswahl und -entwicklung.....	13
7) Erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung	13
8) Analoge Anwendung auf Dritte	15
9) Qualitätsmanagement.....	16
10) Meldewege.....	16
11) Gültigkeit	17
12) Veröffentlichung.....	18
13) Kontaktdaten und Adressen.....	18

Ansprechpersonen in unserer Kirchengemeinde	18
Unabhängige nichtkirchliche Fachberatungsstellen und Beratungsangebote.....	18
Kirchliche Ansprechpartner über die Kirchengemeinde hinaus.....	19
Anhänge.....	20

1) Einleitung

Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Diesem Recht weiß sich das Erzbistum Freiburg, aber auch wir in der Kirchengemeinde An der Eschach in besonderer Weise verpflichtet. Durch geeignete Maßnahmen möchten wir seelische, körperliche und insbesondere sexualisierte Gewalt vermeiden und dieses Recht sicherstellen. Deshalb erschöpft sich die Präventionsarbeit nicht in Einzelmaßnahmen. Sie zeigt einen Weg des Kulturwandels auf, um körperliche, seelische und sexualisierte Grenzüberschreitungen und Übergriffe möglichst zu vermeiden und positive, grenzachtende Umgangsformen und Kontexte zu begünstigen.

Im Hinblick auf die verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt bedeutet dies, gesunde und sichere Lern- und Lebensräume zu schaffen. Präventionsarbeit ist ein integraler Bestandteil unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Sie ist eine dauerhafte Verpflichtung, der wir gerne nachkommen.

Verpflichtet fühlen wir uns auch durch die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt Schwarzwald-Baar. Sie wurde 2019 vom damaligen Leitenden Pfarrer Alexander Schleicher unterzeichnet und ist nach wie vor gültig. Eine Kopie befindet sich im Anhang dieses Dokuments. Wir haben den Anspruch, uns als Kirchengemeinde und als Einzelpersonen diesem entgegen gebrachten Vertrauen würdig zu erweisen.

Die Kirchengemeinde An der Eschach mit ihren Gemeinden, Einrichtungen, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort für alle sein. Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept enthält die Regeln und Grundsätze, auf die wir uns selbst verpflichten, und unsere Bemühungen, um (sexualisierte) Gewalt zu verhindern. Es wurde von den Leitenden Pfarrern Alexander Schleicher und Frederik Reith, den pastoralen Mitarbeiter:innen Michael Käfer und Angela Fürderer und Pfarrgemeinderat Walter Binkert über einen Zeitraum von vier Jahren erstellt. Der Ansatz ist ganzheitlich, baut auf einer Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt auf und möchte eine Kultur der Grenzachtung und des achtsamen Miteinanders etablieren.

In der Sitzung des Pfarrgemeinderates vom 22. Juni 2022 hat der Pfarrgemeinderat das Konzept und die Umsetzung beschlossen. Aktualisierungen wurden in den Pfarrgemeinderatssitzungen am 21. März 2023, am 13. Juni 2023, am 5. Dezember 2023 und am 27. Februar 2024 verabschiedet.

2) Unser Ziel

Unsere Kirchengemeinde soll ein sicherer Ort für alle Menschen sein, besonders für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Sie sollen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Um dies zu ermöglichen, setzen sich alle Verantwortlichen für einen grenzachtenden Umgang ein und achten sensibel auf die Bedürfnisse aller Beteiligten. Zudem zeigen wir durch klare Standards und Maßnahmen nach innen und außen, dass seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt bei uns nicht geduldet wird.

Unser Schutzkonzept vermittelt Handlungssicherheit. Durch die wachsende Kultur der Grenzachtung und die verbindlichen Standards wissen alle, wie sie sich angemessen verhalten. Die Verantwortlichen bekommen einen Leitfaden an die Hand, wie sie vorgehen können und müssen, falls sich ihnen jemand anvertraut und erzählt, dass ihr/ihm Gewalt angetan wird bzw. wurde. Zudem wollen wir verschiedene Handlungsmöglichkeiten für einen guten Umgang an die Hand geben, falls wir untereinander Fehlverhalten beobachten.

Das Erstellen und die Vorlage dieses Schutzkonzepts ist kein Ausdruck eines Generalverdachts gegenüber den Menschen, die sich in unseren Einrichtungen und den Gemeinden vor Ort engagieren.

Uns ist bewusst, dass die allermeisten Menschen sexualisierte Gewalt zutiefst ablehnen. Die einzelnen Elemente des Schutzkonzepts sollen eine Unterstützung für alle sein, sensibler zu werden und aktiv gegen (sexualisierte) Gewalt vorzugehen.

3) Verhaltenskodex

Unsere Kirchengemeinde nimmt den Allgemeinen Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg als Grundlage ihrer Arbeit. Er wird im Einstellungsverfahren, bei Veranstaltungen, bei der Beauftragung von Ehrenamtlichen und in Schulungen thematisiert. Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention verpflichten sich alle Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen – besonders diejenigen, die im Bereich Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene tätig sind, - zur Einhaltung dieses Kodex. Die Teilnahme an einer Einführung in das Schutzkonzept und die Anerkennung des Verhaltenskodex werden dokumentiert.

Die Unterzeichnung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin.

A) Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil des Verhaltenskodexes der Erzdiözese Freiburg lautet folgendermaßen:

Ziel dieses Verhaltenskodex

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere gegen sexualisierte Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen¹ bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

¹ Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen

Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen² mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

B) Spezifischer Teil

Neben dem allgemeinen Teil wird in der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ durch die persönliche Unterschrift auch der spezifische Teil anerkannt. Dieser umfasst in unserer Kirchengemeinde folgende Standards für den „grenzachtenden Umgang“. Falls wir in einzelnen Punkten – aus einer situativen Notwendigkeit o.ä. heraus – von diesen Standards abweichen, tun wir das nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis den anvertrauten Personen und ihren Sorgeberechtigten, und machen dies zudem auch unserem Team und unseren Verantwortlichen gegenüber transparent.

1. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Alle Verantwortlichen und Gruppenleitenden sorgen für eine adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz. Wir achten darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Denn die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe liegt bei uns, den Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. In Schulungen zum grenzachtenden Umgang bekommen die Verantwortlichen dafür eine Grundlage und tauschen sich bei Unsicherheiten untereinander aus; ggf. holen sie sich Rat oder eine Einschätzung bei den unten genannten Ansprechpersonen und Anlaufstellen.

Die Gruppierungen in unserer Kirchengemeinde erarbeiten klare und verbindliche Gruppenregelungen und Standards, wie zum Beispiel für Ferienfreizeiten. Dadurch setzen sie die allgemeinen Vorgaben, die der allgemeine und der spezifische Teil des Verhaltenskodex vorschreibt, konkret um. Diese Standards werden, wenn sie sich bewährt und etabliert haben, in den spezifischen Teil des institutionellen Schutzkonzepts aufgenommen.

Innerhalb der Gruppen und Gruppierungen besteht eine positive und konstruktive Rückmelde- und Fehlerkultur für Gruppenstunden, Freizeiten und Gruppenprojekte. Jede Gruppe(nstunde) wird von zwei Verantwortlichen geleitet, die sich gegenseitig Rückmeldung geben und sich auf Fehler hinweisen. Dieses Prinzip gilt auch für Katechet:innen in der Erstkommunionvorbereitung.³ Auch die Teilnehmenden werden regelmäßig um Feedback gebeten. Gleichzeitig soll immer auch die Möglichkeit bestehen, anonym Rückmeldung zu geben, z.B. mit einem „Kummer- und Beschwerdebriefkasten“.

² An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

³ Auf dem Weg zu oder von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen sollen Sorge- und Erziehungsberechtigte möglichst nur das eigene Kind / den eigenen Jugendlichen oder mehrere Kinder oder Jugendliche auch anderer Familien im privaten PKW mitnehmen. Sie sollen nicht mit einem nicht-eigenen Kind alleine im Auto sein.

2. Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen gehören zu pädagogischen, manchmal auch zu pastoralen Begegnungen. Wir wollen Körperkontakt nicht grundsätzlich zum Problem erklären und vermeiden. Aber wir achten darauf, dass dieser altersgerecht, fachlich begründet und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Wir achten die persönliche Grenze der uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen; ebenso unsere eigenen Grenzen. Für Körperkontakt setzen wir die freie – in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus. Die Initiative zum Körperkontakt geht in der Regel von der anvertrauten Person aus. Den ablehnenden Willen der anvertrauten Personen respektieren wir grundsätzlich.

Unter nicht schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen stützen wir uns auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wird je nach Engagement und Aktivität der Gruppierung exemplarisch vereinbart, welche Kontakte sinnvoll und vertretbar sind und welche Art von Körperkontakten wir nicht dulden. Den Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wird immer eine Exit-Strategie angeboten, sodass sie selbst entscheiden können, wo sie von wem wie berührt werden und wo nicht. Sie dürfen auch jederzeit verbal oder nonverbal „Stopp“ sagen.

Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde nicht notwendig und gelten daher als unzulässig. Sie werden entsprechend als Grenzverletzung bzw. Übergriff gewertet. Ausnahmen sind das Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung oder Erste-Hilfe-Maßnahmen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle und wertschätzende verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten die Person jedes Kindes, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Deshalb verwenden wir angemessene und freundliche Worte und Formulierungen und wirken darauf hin, dass die uns anvertrauen Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dies ebenfalls tun. Wir verzichten daher insbesondere auf Kosenamen, Beleidigungen, Herabsetzungen, Diskriminierung oder Mutproben und schützen die uns anvertrauten Personen vor vorsätzlicher Überforderung. Bei Gesprächen zu persönlichen Themen ermöglichen wir jeder:m, zu entscheiden, ob er:sie daran teilnehmen möchte und wieviel er:sie von sich preisgeben möchte.

Werden Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beleidigt, herabgesetzt oder vorsätzlich überfordert, schreiten wir ein und beziehen Stellung. In Streitgesprächen greifen wir ggf. moderierend ein und unterstützen die Streitparteien, Alternativen für eine angemessene und zielführende Konfliktlösung zu finden.

Wir kleiden uns angemessen, sodass sich alle Menschen um uns herum wohl fühlen können. Auch die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unterstützen wir ggf. dabei, ein Gespür zu entwickeln, was angemessen ist und was nicht. Dabei achten wir aber darauf, dass niemand aufgrund seiner Kleidung geärgert oder bloßgestellt wird.

4. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Deshalb ergreifen wir klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden Beschäftigten oder ehrenamtlich tätigen Personen zu achten und zu schützen. Dies kann die Nutzung von

Räumlichkeiten betreffen oder auch intime Situationen wie Toilettengang, Duschen, Umziehen oder pflegerische Handlungen.

Wir achten die Intimsphäre aller Menschen, insbesondere der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Deshalb unterbinden wir z.B., dass Fotos gemacht werden, die dazu geeignet sind, einzelne Personen oder Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden.

Die Sorgeberechtigten der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bestätigen vorab oder zu Beginn schriftlich, ob während der Veranstaltungen Fotos ihrer Kinder, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gemacht werden dürfen. Sollen Fotos gemacht werden, werden die fotografierten Personen dennoch vorab mündlich gefragt, ob dies in Ordnung ist. Bevor die Bilder weitergegeben oder weiterverwendet werden, ist hierfür das Einverständnis aller (erkennbar) Abgebildeten sowie des Fotografierenden einzuholen.

5. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen

Bei Ferienfreizeiten und anderen Angeboten mit Übernachtung von Gruppen müssen mindestens zwei Personen über 18 Jahre die Verantwortung vor Ort für die Gruppe übernehmen. Von diesen beiden sollte, wenn möglich, eine Person über 21 Jahre alt sein, jeweils eine männlich und eine weiblich sein. Zudem müssen die Gruppenleiter:innen klar benannt werden und die Verantwortungs- und Aufgabenstruktur transparent gemacht werden. Die Verantwortlichen (Leitende, Personen in der Küche usw.) einer größeren Freizeit (z.B. Ferienlager) werden der zuständigen Person im Seelsorgeteam vor der Freizeit genannt. Personen, die nicht zu den aktuell ehrenamtlich Tätigen zählen, absolvieren eine der Art, Dauer und Intensität der Aufgabe angemessene Präventionsschulung, mindestens jedoch Grundlagenschulung Format A.

Auf Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich wird auf eine grundsätzlich geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Gruppenleiter:innen übernachten nicht alleine mit einem Kind / Jugendlichen in einem Raum. Vor Betreten eines Schlafraumes wird immer angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Es betreten möglichst nur erwachsene Betreuende desselben Geschlechts den Schlafraum.

Wenn es nur Sammelduschen gibt, dürfen Kinder und Jugendliche auch in Badebekleidung duschen. Erwachsene und Gruppenleiter:innen duschen grundsätzlich nie mit Kindern oder Jugendlichen zusammen. Bei einfach vorhandenen Sanitäranlagen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert. Zudem suchen wir nach Lösungen zur Wahrung der Intimsphäre für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.

6. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Exklusive Geschenke, die nur ausgewählte Personen bekommen, können emotionale Abhängigkeit fördern. Deshalb machen wir transparent, wie wir die uns anvertrauten Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beschenken; wir reflektieren unsere Geschenk-Praxis regelmäßig im Team.

Geschenke sind bei uns nur unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank von Seiten der Kirchengemeinde oder Gruppe/Gruppierung sein. Finanzielle Zuwendungen oder Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem konkreten Zusammenhang zu unserer Aufgabe stehen, sind nicht erlaubt.

Geschenke werden freiwillig gemacht und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten. Deshalb übernimmt die Kirchengemeinde oder die Gruppe/Gruppierung die Kosten. Wir achten auf eine

Verhältnismäßigkeit des Geschenks, sowie dass Personen in vergleichbarer Position oder mit vergleichbarem Engagement ein gleichwertiges Geschenk erhalten.

7. Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Kirchengemeinde haben wir zwar wenig Einfluss auf die Nutzung digitaler Medien und sozialer Netzwerke. Dennoch nehmen wir unseren Bildungsauftrag ernst. Wir wählen Filme, Fotos, Spiele und Materialien im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam aus. Sie müssen pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sein.

Wir halten Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene dazu an, auch im Internet und in den sozialen Netzwerken respektvoll und wertschätzend miteinander zu kommunizieren.

Wir dulden keine herabsetzenden Texte oder entwürdigende Fotos. Bekommen wir Kenntnis davon, beziehen wir Stellung und wirken darauf hin, dass diese möglichst schnell gelöscht werden. Betroffene und ihre Sorgeberechtigten unterstützen wir dabei, sich Hilfe zu holen und, wenn sie das möchten, auch rechtlich dagegen vorzugehen.

Bei der Preisgabe personenbezogener Daten vermitteln wir einen umsichtigen und sparsamen Umgang. Der Messenger WhatsApp wird im kirchlichen Kontext nur zu reinen Informationszwecken verwendet (Broadcast). Für Chats nutzen wir stattdessen Threema. Dafür stellt die Kirchengemeinde kostenlose Threema-Lizenzen zur Verfügung. Ehrenamtlich Tätige weisen wir proaktiv immer wieder auf diese Möglichkeit hin und vermitteln ihnen eine Lizenz.

In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Homepage usw.) achten wir darauf im Umgang mit Text und Bild als gutes Vorbild voran zu gehen. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen achten wir darauf, dass diese allgemein bleiben. Sind Personen abgebildet und eindeutig erkennbar, dann veröffentlichen wir sie nur mit Einwilligung der Abgebildeten, bei Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

8. Disziplinierungsmaßnahmen

Im Rahmen eines respektvollen und wertschätzenden Umgangs fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Falls bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Disziplinierungsmaßnahmen nötig werden, sollen sie einen möglichst engen Bezug zur Tat/zum Regelverstoß haben, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein.

Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug und andere Formen von Gewalt sind bei uns nicht erlaubt. Dies gilt selbst dann, wenn die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einer solchen Sanktion zustimmen. Den Einsatz, die Wahl und Art der verwendeten Disziplinierungsmaßnahmen reflektieren wir regelmäßig im Team (Leiterrunde o.ä.).

Im Einzelfall kann der Ausschluss eines Kindes, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an die vereinbarten Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt.

9. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Wir fordern das Einhalten des allgemeinen und spezifischen Teils des Verhaltenskodex aktiv ein. Dies gilt auch für innerhalb der Gruppe vereinbarte Regeln und Standards. Hält sich ein:e haupt- oder ehrenamtlich Tätige:r wiederholt und, obwohl er:sie darauf hingewiesen wurde, nicht an diese vereinbarten Regeln, wird er:sie zunächst vorläufig, dann dauerhaft von der Gruppe oder dem Engagement ausgeschlossen. Bei groben Verstößen kann auch sofort ein dauerhafter Ausschluss vereinbart werden. Die Entscheidung hierüber treffen die anderen Gruppenverantwortlichen in

Absprache mit ihrer hauptberuflichen Ansprechperson und dem leitenden Pfarrer. In der Übersicht der ehrenamtlich Tätigen wird der Ausschluss vermerkt.

Wer sich nicht an den Verhaltenskodex hält, kann bei uns in der Kirchengemeinde nicht tätig sein. Übertreten haupt- oder ehrenamtlich Tätige den Verhaltenskodex und bekommen wir das mit, dann weisen wir ihn:sie darauf hin. Hält er:sie sich nach mehrfachem Darauf-Hinweisen weiterhin nicht daran, informieren wir die hauptberufliche Ansprechperson, Angela Fürderer und den leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit, Frederik Reith. Der:die haupt- oder ehrenamtlich Tätige Person wird dann von ihrem Engagement bzw. ihrer Tätigkeit ausgeschlossen. Dafür führen Frederik Reith und / oder Angela Fürderer ein Gespräch mit der betreffenden haupt- oder ehrenamtlich tätigen Person.

Wird die hauptberufliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Seelsorgeteam oder der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde beschuldigt, wenden wir uns an eine andere kirchliche Stelle: (a) die Ombuds-Stelle des Erzbistums Freiburg (auch anonym möglich), (b) den Dekan des Dekanats Schwarzwald-Baar oder (c) eine der ehrenamtlichen Ansprechpersonen, die dann auch den Dekan informiert. Das weitere Vorgehen ist durch kirchliche Ordnungen, standardisierte Verfahrensabläufe und rechtliche Vorgaben festgelegt.

Unsere Kirchengemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass nur Personen im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren Kontakten haben, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Beruflich für die Kirche Tätige müssen die Voraussetzungen (Präventionsschulung, Verhaltenskodex unterschreiben, Erweitertes Führungszeugnis) bei Dienstantritt vorweisen. Ehrenamtlich Tätige müssen die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ mit Verhaltenskodex vor Aufnahme des Engagements unterschreiben sowie die Schulung innerhalb von sechs Monaten besuchen. Sonst dürfen sie sich in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nicht engagieren. Die Kirchengemeinde weist die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn ihres Engagements sowie alle fünf Jahre auf Schulungen hin und bietet mindestens alle sechs Monate selbst eine an, sodass dies gewährleistet ist.

C) Veröffentlichung

Das Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde, der Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil), die Handlungsleitfäden und eine Liste von Ansprechpersonen und Anlaufstellen wird auf der Homepage der Seelsorgeeinheit veröffentlicht und steht dort dauerhaft zum Download bereit. Auch in den Pfarrbüros kann das Institutionelle Schutzkonzept eingesehen werden. Die Gruppierungen und Einrichtungen der Seelsorgeeinheit machen diesen bei sich in geeigneter Weise bekannt.

4) Risikoanalyse

Zusammen mit dem Pfarrgemeinderat und den Gemeindeteams unserer Kirchengemeinde hat der Arbeitskreis, der dieses Schutzkonzept formuliert hat, eine Risikoanalyse vorgenommen. Dazu wurde in einem mehrwöchigen Prozess die Arbeit aller Gruppierungen, Kreise und Dienste unserer Kirchengemeinde, in denen es Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gibt, betrachtet.

Es wurde analysiert, ob die Angebote in öffentlichen oder privaten Räumen stattfinden, bauliche Gegebenheiten sexualisierte Gewalt begünstigen, eher einzeln oder in Gruppen gearbeitet wird,

Übernachtungen stattfinden, ein besonderes Vertrauensverhältnis vorliegt und wer jeweils Ansprechperson ist.

Diese Risikoanalyse ist die Grundlage für unsere Entscheidungen, für welche ehrenamtliche Tätigkeit man bei uns den Verhaltenskodex unterschreiben, welche Präventionsschulung man besuchen und ob man ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Diese Einschätzungen und Regelungen sind verbindlich.

Eine tabellarische Übersicht der Risikoanalyse befindet sich im Anhang dieses Institutionellen Schutzkonzeptes. Eine Überprüfung und Aktualisierung der Risikoanalyse findet regelmäßig, spätestens jedoch nach 5 Jahren statt.

5) Schulungen

Alle Personen, die in unserer Kirchengemeinde Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen müssen eine Schulung zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ besuchen, die dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entspricht. Diese finden regelmäßig in verschiedenen Regionen unserer Erzdiözese Freiburg statt (vgl. u. a. den Veranstaltungskalender der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Erzbischöflichen Ordinariats <https://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/praeventionsschulungen-und-fortbildungen/>). Auch vor Ort werden sie in regelmäßigen Abständen von der Präventionsfachkraft des Dekanats, dem Jugendbüro oder den Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Seelsorgeteam der Kirchengemeinde angeboten.

Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter:innen müssen zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit die Präventionsschulung Format C absolvieren. Haupt- oder nebenberufliche pastorale Mitarbeiter:innen, die schon länger im Dienst sind, müssen die Präventionsschulung Format B absolvieren. Dazu sind sie von ihrem Arbeitgeber, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, verpflichtet. Sie muss regelmäßig, d.h. mindestens alle fünf Jahre aufgefrischt werden. Verantwortlich hierfür ist das Ordinariat als Dienstgeber.

Pädagogische Fachkräfte unserer Kindertageseinrichtungen müssen zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit die Präventionsschulung Format B besuchen. Sie werden über die Verrechnungsstellen geschult. Die Schulung muss mindestens alle fünf Jahre aufgefrischt werden.

Angestellte Mesner:innen, Sekretär:innen, Hausmeister:innen und andere im kirchlichen Dienst Beschäftigte werden ebenfalls über die Verrechnungsstellen geschult. Der Umfang der Schulung richtet sich nach den jeweiligen Tätigkeitsbereichen und ist durch die kirchlichen Ordnungen und das Curriculum der Erzdiözese vorgegeben.

Gruppenleiter:innen werden das erste Mal im Rahmen ihrer Ausbildung auf Grundkursen durch die Jugendbüros, durch die Jugendreferent:innen geschult. Engagieren sie sich schon länger als fünf Jahre, werden sie über das Jugendbüro oder über die Kirchengemeinde geschult.

Alle anderen auf Ebene der Kirchengemeinde ehrenamtlich Tätigen aus anderen Teams und Gremien, Gruppen und Kreisen (z.B. Kindergottesdienstteams, Jugendband, Firm- und Kommunionkatechese) erhalten entsprechend der Entscheidungen in der Risikoanalyse der Kirchengemeinde die Grundlagenschulung Format 1,5-stündig, Format A oder die Schulung Format B durch Multiplikator:innen oder die hauptamtliche Ansprechperson Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Seelsorgeteams.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikator:innen, Präventionsfachkräfte und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen verpflichtenden Qualifikationsmaßnahmen gemäß der RO-Prävention und AROPräv teilnehmen.

Die Verantwortung dafür, dass oben genannte Personen dienstliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ausführen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen, trägt die Kirchengemeinde als kirchlicher Rechtsträger. Die Verantwortung liegt letztlich beim leitenden Pfarrer. Dies gilt auch für die Verbände der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde, z.B. die KJGs.

6) Personalauswahl und -entwicklung

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Grenzachtung/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird im Vorstellungsgespräch, im Informationsgespräch zur Erklärung zum grenzachtenden Umgang, durch die verpflichtende Schulung zu Beginn der Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in den regelmäßig stattfindenden Mitarbeiter:innengesprächen (z.B. Zielvereinbarungsgesprächen) thematisiert.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können. Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

7) Erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um.

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse

und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Musterdokument A) aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Alle im pastoralen Dienst Beschäftigten müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Erzbischöflichen Ordinariat unter Verschluss liegen.

Die Vorlagepflicht für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen ergibt sich darüber hinaus aus Ziffer 3.1.1. RO-Prävention und § 7 AROPräv. Sollten Personen, die nicht dieser kirchenrechtlichen oder gesetzlichen Vorlagepflicht unterliegen, erstmalig tätig werden oder sich ihre Tätigkeit ändern, prüft der Vorgesetzte oder die zum Ehrenamt beauftragende Person anhand der Anlage 1 der AROPräv die Vorlagepflicht. Dieses wird in der Personal- oder Sammelakte für ehrenamtlich Tätige dokumentiert.

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnete Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltliches Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung nicht vorgesehen.

Von den übrigen (haupt-)beruflich und ehrenamtlich Tätigen der Kirchengemeinde müssen diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere schutz oder hilfebedürftige Personen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und zwar, wenn dieser Kontakt einen hohen Grad an Regelmäßigkeit aufweist. Es gilt somit für alle Mitarbeiter:innen im pastoralen Dienst, pädagogische Fachkräfte und Hausmeister in unseren Familienzentren und Kindergärten und für unsere haupt- und nebenberuflichen Mesner:innen, Pfarrsekretär:innen.

Auf welche weiteren Bereiche und hauptberuflich oder ehrenamtlich tätige Personen dies zutrifft, wurde in der Risikoanalyse herausgearbeitet. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Musterdokument A) haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Nach aktuellem Stand gilt dies für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Bereichen Hausbesuche, Haus- und Krankenkommunion, Ausleihe und Leitung der Bücherei in Niedereschach, Gruppenleiter:innen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, Katechet:innen in der Firmvorbereitung mit Übernachtungsangeboten oder regelmäßigem 1:1-Kontakt, Teamer:innen der Kindertrauergruppe, Ehrenamtliche im Beerdigungsdienst, Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt und Begleitpersonen auf Ferienfreizeiten und Projekten mit Übernachtung.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

Die Dokumentation der Einsichtnahme vom EFZ erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie den Datenschutzbestimmungen.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Einrichtung/Kirchengemeinde wie folgt sichergestellt: Die betreffenden haupt- oder ehrenamtlich Tätigen bekommen ein Formular zur Beantragung des EFZs. Dies reichen sie bei der Kommune ein. Beruflich tätige Mitarbeitende lassen ihr EFZ in der Verrechnungsstelle je nach Vorgabe einsehen/ablegen. Ehrenamtlich Tätige geben ihr EFZ in einem verschlossenen Umschlag im Pfarrbüro ab. Von dort wird es an die zentrale Einsichtnahmestelle des Ordinariats geschickt, wo es eingesehen wird. Die prüfungsberechtigte Person in der Verrechnungsstelle bzw. im Erzbischöflichen Ordinariat sieht das EFZ ein und stellt fest, ob Straftaten der folgenden Paragraphen vorliegen: § 171, § 174, § 174a, § 174b, § 174c, § 176, § 176a, § 176 b, § 176 c, § 176 d, § 177, § 178, § 180, § 180a, § 181a, § 182, § 183, § 183a, § 184, § 184a, § 184b, § 184c, § 184e, § 184f, § 184g, § 184i, § 184j, § 184k, § 184l, § 201a, § 225, § 232, § 232 a, § 232b, § 233, § 233a, § 234, § 235 und § 236 StGB. Sie dokumentiert das Ergebnis. Bei beruflich Tätigen wird dieses in der Verrechnungsstelle abgelegt. Bei ehrenamtlich Tätigen informiert die prüfungsberechtigte Person des Erzbischöflichen Ordinariats das Pfarrbüro St. Martin, Brunnenstr. 1, 78126 Königsfeld (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung wird zusammen mit der unterschriebenen „Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex“ und der Teilnahmebescheinigung der Präventionsschulung im Pfarrbüro in einem separaten, abschließbaren Schrank abgelegt und aufbewahrt. Die ehrenamtlich Tätigen bekommen ihr EFZ nach der Einsichtnahme in einem verschlossenen Umschlag direkt zugesandt.

Alle fünf Jahre muss das EFZ gemäß §7 AROPräv erneut beantragt werden. Deshalb führen die Pfarrsekretärinnen eine Liste mit allen in der Kirchengemeinde haupt- und ehrenamtlich Tätigen. Sie liegt in der Verantwortung von Pfarrsekretärin Brigitte Hirt. Sie achtet darauf, dass für alle, die gemäß der Risikoanalyse ein EFZ vorlegen müssen, eine aktuelle „Unbedenklichkeitserklärung“ (Musterdokumente I und H) vorliegt. Diese wird im Pfarrbüro Neuhausen zusammen mit den unterschriebenen „Erklärungen zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex“ und den Teilnahmebescheinigungen der Präventionsschulungen aufbewahrt. Für die Ehrenamtlichen wird eine Sammelakte angelegt unter Beachtung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme mehrerer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Anlage 5 zur AROPräv beantragen. Mit Anlage 5 zur AROPräv wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses.

8) Analoge Anwendung auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt wird. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Musterdokument A) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

9) Qualitätsmanagement

Wir überprüfen unser institutionelles Schutzkonzept regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Jahre. Verantwortlich dafür ist die hauptamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Seelsorgeteam. Veränderungen werden durch den Pfarrgemeinderat beschlossen.

Wir vernetzen unser Schutzkonzept mit den Konzepten der Einrichtungen in unserer Kirchengemeinde, die aufgrund des intensiven Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu verpflichtet sind, eigene Schutzkonzepte zu entwickeln. Dazu gehören folgende Einrichtungen:

- 1) Familienzentrum Dauchingen
- 2) Familienzentrum Niedereschach
- 3) Kath. Kindergarten Weilersbach

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt sind.

10) Meldewege

Wenn wir einen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt selbst mitbekommen – insbesondere gegenüber einem Kind, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigem Erwachsenen – oder uns erzählt jemand davon, wenden wir den Handlungsleitfaden für Haupt- bzw. Ehrenamtliche des Erzbistums Freiburg an. Wir holen uns fachliche Unterstützung und geben die Verantwortung, wenn wir sie selbst nicht tragen können, ab. Dies gilt für ehrenamtlich Tätige immer.

Fanden bzw. finden die Vorfälle im kirchlichen Kontext statt, informieren wir den leitenden Pfarrer und/oder die hauptberufliche Ansprechperson für Prävention in der Kirchengemeinde und/oder die diözesanen Missbrauchsbeauftragten Frau Musella, Frau Kuthe und Herrn Kury (Kontaktdaten s.u.). Wir kennen zudem das unabhängige Ombudssystem der Erzdiözese Freiburg (<http://ebfr.de/hinweisgeber>), bei der Mitarbeitend, Ehrenamtliche oder Außenstehende Rechtsverstöße im kirchlichen Kontext melden können – als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung.

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Kirchengemeinde haben wir momentan drei Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir

entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen.

In unserer Kirchengemeinde machen wir sowohl nach innen als auch nach außen hin (z.B. durch Plakate, im Gottesdienstanzeiger und auf der Homepage) transparent, an wen sich Menschen mit Beobachtungen und Hinweisen wenden können und wie mit konkreten Verdachtsfällen umgegangen wird. Dieser konkrete Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Vorfällen von grenzverletzendem Verhalten, (sexuellen) Übergriffen und/oder strafrechtlich relevanten Taten. Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).

Die zuständige diözesane Präventionsfachkraft sowie alle Fachstellen werden in den Gesprächen und Schulungen mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten genannt. Die vollständige Liste aller Kontaktdaten werden in den Schulungen und in den Gesprächen schriftlich ausgeteilt und sie liegen auch in den Pfarrsekretariaten vor. In allen Gebäuden der Kirchengemeinde hängen Plakate mit den wichtigsten Ansprechpersonen für Betroffene.

11) Gültigkeit

Dieses Institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Kirchengemeinde An der Eschach. Es bezieht sich u.a. auf folgende Gruppierungen und Gruppen:

- 1) Familienzentrum Dauchingen
- 2) Familienzentrum Niedereschach
- 3) Kath. Kindergarten Weilersbach
- 4) Erstkommunionvorbereitung
- 5) Firmvorbereitung
- 6) Hausbesuche, Besuchsdienst und Krankenkommunion
- 7) Katholische öffentliche Bücherei Niedereschach
- 8) Katholische öffentliche Bücherei im Familienzentrum Dauchingen
- 9) Ministrantengruppen in allen neun Orten der Seelsorgeeinheit (Dauchingen, Fischbach, Kappel, Königsfeld, Mönchweiler Neuhausen, Niedereschach, Obereschach, Weilersbach)
- 10) Neuhauser Jugend Gruppe (NJG)
- 11) Sternsingergruppen in allen neun Orten der Seelsorgeeinheit (Dauchingen, Fischbach, Kappel, Königsfeld, Mönchweiler Neuhausen, Niedereschach, Obereschach, Weilersbach)
- 12) Kinderkirche in Weilersbach und Niedereschach
- 13) Familiengottesdienstteams in Fischbach, Neuhausen, Niedereschach, Obereschach und Weilersbach
- 14) Kindertrauergruppe „Regenbogenbrücke“
- 15) Forum Älterwerden (Altenwerk) in Königsfeld
- 16) Kreis der Wortgottesfeierleiter:innen
- 17) Kreis der Lektor:innen und Kommunionhelfer:innen
- 18) Kirchenband Weilersbach

- 19) Sempre tu, Saitenwind, Sing- und Spielkreis Niedereschach, Psalm 150, Ökumenischer Taizé-Kreis Königsfeld
- 20) Frauengemeinschaft Weilersbach
- 21) Frauengemeinschaft Niedereschach
- 22) Frauengemeinschaft Kappel
- 23) Frauengemeinschaft Obereschach
- 24) Bibelkreis Niedereschach

12) Veröffentlichung

Das Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde, der Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil), die Handlungsleitfäden und eine Liste von Ansprechpersonen und Anlaufstellen wird auf der Homepage der Seelsorgeeinheit veröffentlicht und steht dort dauerhaft zum Download bereit. Auch in den Pfarrbüros kann das Institutionelle Schutzkonzept eingesehen werden. Die Gruppierungen und Einrichtungen der Seelsorgeeinheit machen diesen bei sich in geeigneter Weise bekannt.

13) Kontaktdaten und Adressen

Ansprechpersonen in unserer Kirchengemeinde

Angela Fürderer

Hauptamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Seelsorgeteam

Pastoralassistentin

Tel. 07725-9799061 Mobil: 0176-36393299

Threema-ID: 597WVZXX

Mail: angela.fuerderer@kath-andereschach.de

Petra Heini

Ehrenamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Kirchengemeinde

Leiterin des Familienzentrums Dauchingen

Tel. 07728-7456

Mail: familienzentrum-da@kath-andereschach.de

Josef Lamprecht

Ehrenamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Kirchengemeinde

Pfarrgemeinderat, Mitglied und Sprecher des Gemeindeteams Neuhausen

Tel. 07725- 2278

Mail: josef.lamprecht@kath-andereschach.de

Frederik Reith

Leitender Pfarrer (seit 27.03.2022)

Tel. 07725-9799066

Mail: frederik.reith@kath-andereschach.de

Unabhängige nichtkirchliche Fachberatungsstellen und Beratungsangebote

Grauzone e.V.

Mühlenstr. 42

78166 Donaueschingen

Telefon 0771-4111

Mail: info@grauzone-ev.de

www.grauzone-ev.de

Wildwasser Freiburg e.V.
Basler Str. 8
79100 Freiburg i. Br.
Telefon 0761-133645
Mail: info@wildwasser-freiburg.de
www.wildwasser-freiburg.de

WendePunkt Freiburg e.V.
Kronenstr. 14
79100 Freiburg i. Br.
Telefon 0761-7071191
Hermann Gilsbach: gilsbach@wendepunkt-freiburg.de
Carmen Bremer: bremer@wendepunkt-freiburg.de
www.wendepunkt-freiburg.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch
Telefon: 0800-2255530
www.hilfeportal-missbrauch.de

Kirchliche Ansprechpartner über die Kirchengemeinde hinaus
Präventionsfachkraft für das Dekanat Schwarzwald-Baar
Petra Guschker
Telefon: 0163-7818169
Mail: petra.guschker@ordinariat-freiburg.de

Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit
Claire Stoldt
Telefon: 0761 5144-174
Mail: judith.pfuhl@bdkj-freiburg.de
Weitere Ansprechpersonen online unter: www.vertrauenspersonen.kja-freiburg.de

Ferientelefon der Erzdiözese Freiburg
(in den Pfingst- und Sommerferien täglich von 9-20 Uhr)
Telefon: 0761-5144-400

Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch
Dr. Angelika Musella (Rechtsanwältin)
Sibylle Kuthe (Rechtsanwältin)
Günterstalstr. 49
79102 Freiburg
Telefon: 0761-703980
Fax: 0761-7039810
Mail: sekretariat@musella-collegen.de
www.musella-collegen.de

Referentin für Intervention
Petra Rambach
Telefon: 0761-2188212
Mail: petra.rambach@ordinariat-freiburg.de
www.ebfr.de/intervention

Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen
Boris Gschwandtner Habsburger Straße 107
79104 Freiburg
Telefon 0761-12040-241
Fax 0761-12040-5820

Mail: boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de
www.supervision.ebfr.de/fachgruppe

Anhänge

Anhang 1: Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt (Kopie)

Anhang 2: Risikoanalyse (Musterdokument A)

Anhang 3: Checkliste Tabelle Verbände (Musterdokument E)

Anhang 4: Formular Beantragung EFZ

Anhang 5: Selbstauskunftserklärung (Anlage 3 zur AROPräv)

Anhang 6: Unbedenklichkeitsbescheinigung EFZ Sammelakte Formblatt auf verschlossenem Umschlag (Musterdokument H)

Anhang 7: Unbedenklichkeitsbescheinigung EFZ Sammelakte Dokumentation Einsicht

Anhang 8: Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex Beschäftigte

Anhang 9: Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex Ehrenamtliche

Anhang 10: Handlungsleitfäden für Hauptberufliche und Ehrenamtliche (Musterdokument F)